



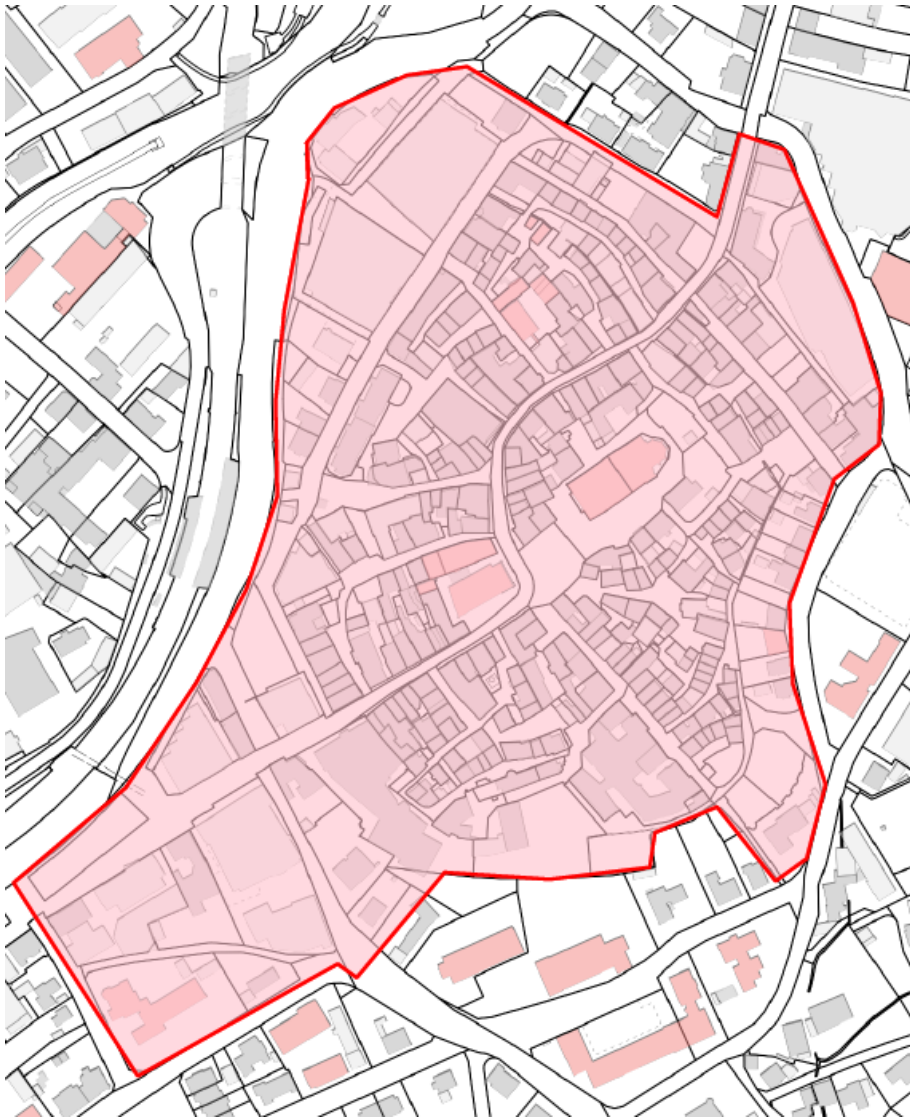
Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Mosbach

über die die Beschränkung von privaten Feierlichkeiten in Räumen und Anordnung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Bereichen

1. **Private Feierlichkeiten** (Veranstaltungen mit einem geschlossenen Personenkreis, insbesondere Privatfeiern wie Hochzeiten, Junggesellenabschiede, Geburtstage, Schulabschlussfeiern u.ä.) in geschlossenen **öffentlichen oder angemieteten Räumen** werden untersagt, wenn an Ihnen mehr als **25 Personen** teilnehmen.
2. **Private Feierlichkeiten** (Veranstaltungen mit einem geschlossenen Personenkreis, insbesondere Privatfeiern wie Hochzeiten, Junggesellenabschiede, Geburtstage, Schulabschlussfeiern u.ä.) in geschlossenen **privaten Räumlichkeiten** sind untersagt, wenn an ihnen mehr als **15 Personen** teilnehmen.
3. Untersagt sind **öffentliche Veranstaltungen** in geschlossenen Räumen mit über 250 Teilnehmenden.
4. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
5. Private Feierlichkeiten und Veranstaltungen können abweichend von Ziffern 1 bis 3 unter Vorlage eines Hygienekonzeptes nach Maßgabe von § 5 der Corona-Verordnung auf Antrag bei der Ortspolizeibehörde in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. § 10 Abs. 4 der Corona-Verordnung gilt entsprechend.
6. § 11 der Corona-Verordnung gilt entsprechend. Die Anzeigepflicht nach § 14 Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
7. In Geltungsbereich nach Ziffer 8 haben Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Corona-Verordnung zu tragen. § 3 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 Corona-Verordnung (Ausnahmen für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen) gelten entsprechend.
8. In der Öffentlichkeit ist eine Mund-Nasen-Bedeckung an folgenden Orten in der Zeit von 6.00 – 22.00 Uhr zu tragen: **Altstadtkern** – begrenzt durch Einmündung Hauptstr./B 27, Gartenweg, An der Bachmühle, Am Oberen Graben, Alte Bergsteige, Zwingerstraße, Renzstr., Martin-Butzer Str.; Wochenmarkt in Neckarelz donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr

9. Für den Fall, dass die Feierlichkeit entgegen Ziffern 1 oder 2 dennoch stattfindet, wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zu ihrer Auflösung angedroht.
10. Für den Fall, dass eine Feierlichkeit, die gegen Ziffern 1 oder 2 verstößt, geschäftsmäßig durchgeführt wird, wird dem Veranstalter bereits jetzt die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000,00 EUR angedroht.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
12. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz von 35/100.000 Einwohnern bezogen auf den Neckar-Odenwald-Kreis an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Großen Kreisstadt Mosbach (Hauptstraße 29, 74821 Mosbach) Widerspruch erhoben werden.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zuwiderhandelt.

Mosbach, den 16.10.2020

Oberbürgermeister Michael Jann